

21. August 2025

Ärztliche Bescheinigungen, Gutachten, Atteste

Aufgrund von wiederkehrenden Anfragen zum Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen, Gutachten und Attesten spricht die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien folgende Empfehlung aus:

Oft benötigen Patient*innen ärztliche Zeugnisse (Bescheinigungen, Gutachten oder Atteste) zur Vorlage bei Dienstgeber*innen oder anderen Institutionen (etwa beispielsweise Atteste für den Zivildienst bzw. Einstellungsatteste). Umfang und Aufwand für derartige ärztliche Zeugnisse können je nach Fragestellung variieren.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass weder im kassenärztlichen noch im wahlärztlichen Bereich eine Verpflichtung zur Ausstellung derartiger ärztlicher Zeugnisse besteht. Im kassenärztlichen Bereich handelt es sich hierbei in der Regel um Privatleistungen. Für deren Verrechnung auf den Empfehlungstarif für Leistungen außerhalb der kassenvertragsärztlichen Honorarordnung zurückgegriffen werden kann, abrufbar unter nachstehenden Link: [Empfehlungstarif](#).

Wahlärzt*innen unterliegen grundsätzlich – abgesehen von medizinischen Notfällen (vgl. § 48 Ärztegesetz 1998) – keinem Kontrahierungszwang und sind somit nicht verpflichtet, einen Behandlungsvertrag mit Patient*innen abzuschließen.

Die Frage der Kostentragung der ärztlichen Leistung – sprich, ob diese durch den*die Patient*in erfolgt oder ob der*die Dienstgeber*in bzw. die anfordernde Stelle die Kosten übernimmt – ist zwischen Patient*in und Dienstgeber*in bzw. anfordernder Stelle zu klären und betrifft in der Konsequenz nicht den*die Ärzt*in.